

S. 3 DA, wonach zu den gebotenen TOM „der Einsatz zunehmend verfügbarer Technik“ zu zählen sei, „die es ermöglicht, Algorithmen direkt am Ort der Datengenerierung einzusetzen und wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen, ohne dass die Daten zwischen den Parteien übertragen bzw. die Rohdaten oder strukturierten Daten selbst unnötig kopiert werden“. Nur ein Verständnis als echtes in-situ-Gebot vermag es auch zu erklären, warum Art. 3 Abs. 1 DA keinen Einschränkungen unterliegt, die denen des Art. 4 Abs. 6–9, Abs. 12 DA entsprechen. Allerdings wäre Art. 3 Abs. 1 DA damit nicht derart marktöffnend, wie die Norm eigentlich sein möchte (etwa Grützmaker CR 2024, 281 (282)). Außerdem ergäben die Vorgaben des Datenformats in Art. 3 Abs. 1 DA kaum Sinn, wenn allein eine in-situ-Pflicht für die Normadressaten bestünde (BeckOK DatenschutzR/Schemmel DA Art. 3 Rn. 17). Daher erscheint es als Gebot des Art. 3 Abs. 1 DA **sowohl in-situ-Zugriffe als auch eine Auskehrmöglichkeit der Daten(kopien) „by Design“** vorzusehen. Jedenfalls im letzteren Fall ist es allerdings in der Sache nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschränkungen der Art. 4 Abs. 6–9, Abs. 12 DA nicht auch iRv Art. 3 Abs. 1 DA Platz greifen sollen. Hier mag man über eine **analoge Anwendung** vorstehender Beschränkungsnormen nachdenken (so Grützmaker CR 2024, 281 (288 f.); aA Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (80)).

Losgelöst von der Einordnung als bloßes in-situ-Gebot oder als echte Auskehrpflicht kommt es bezüglich der in Rede stehenden Daten im datenschutzrechtlichen Sinn zu einer Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO), weshalb sich die **Frage nach dem Erlaubnisgrund iSd DS-GVO** stellt. Sind Nutzer und betroffene Person identisch, kommt die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, Art. 7 DS-GVO in Betracht. Problematisch ist aber der Fall der personellen Divergenz im vorstehenden Sinne. Es scheint zwar womöglich kühn, **Art. 3 Abs. 1 DA insofern als Legitimationsgrund iSd Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO** zu lesen; in methodischer Hinsicht streiten hierfür aber durchaus ein Umkehrschluss zu Art. 4 Abs. 12 DA, Art. 5 Abs. 7 DA und wohl auch Erwgr. 7 S. 8 ff. DA, zumal der EU-Gesetzgeber die seinerzeitige Kritik des Schrifttums zum Verordnungsentwurf gekannt haben dürfte (vgl. Bomhard GmbHR 2023, R212; Steinrötter GRUR 2023, 216 (220)). Dem steht auch Erwgr. 7 S. 7 DA, wonach der Data Act „keine Rechtsgrundlage für die Erhebung oder Generierung personenbezogener Daten durch den Dateninhaber“ darstellt, nicht entgegen. Denn die Datenverarbeitung, die iRd Zugänglichmachung der Daten vorgenommen wird, ist keine „Erhebung oder Generierung“, sondern kann – je nach Ausgestaltung der Accessibility-Lösung – als „Speicherung, [...] Auslesen, [...] Abfragen, [...] Verwendung, [...] Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung“ zu bewerten sein.

Dass ein in-situ-Zugang für Art. 3 Abs. 1 DA zumindest ausreichend sein kann, verdeutlicht auch der Umstand, dass **virtuelle Assistenten** (Art. 2 Nr. 31 DA; → Art. 2 Rn. 116 f.) als „zentrales Zugangstor“ für Daten dienen können, zB in Smart-Home-Umgebungen (eingehend dazu Erwgr. 23 DA). Das betrifft Sprachassistenten wie Alexa usw. ebenso wie solche Systeme, die aufgrund von schriftlichen, gestischen oder sonstigen Befehlen tätig werden

(vgl. Kaesling GRUR 2024, 821 (822)). Eine Abgrenzung zum verbundenen Dienst ist dabei mitunter diffizil (Bomhard MMR 2024, 71 (73); Weinhold/Schröder ZD 2024, 306 (309)).

- 40 Die Zugänglichkeitspflicht mündet **nicht in eine Verpflichtung zur Datenspeicherung** – weder auf der zentralen Rechneinheit eines vernetzten Produkts (Erwgr. 20 S. 7 DA) noch auf andere Weise (vgl. Erwgr. 24 S. 6 DA). Insbesondere lockert Art. 3 Abs. 1 DA für personenbezogene Daten weder den Datenminimierungsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO (Erwgr. 20 S. 9 DA) noch dessen Konkretisierung – das Prinzip der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO – auf (Erwgr. 24 S. 6 DA). Derlei Speicherverpflichtungen lassen sich indes – innerhalb der datenschutzrechtlichen Grenzen – vertraglich mit dem Nutzer vereinbaren (Erwgr. 20 S. 8 DA). Vorstehende Befunde bedeuten allerdings mitnichten, dass Zugangsbegehren systematisch durch direktes Löschen der in Rede stehenden Daten nach dem Zugang des Nutzerverlangens verunmöglicht werden dürften (Erwgr. 24 S. 6 DA; Hennemann/Steinrötter NJW 2024, 1 (3)). Dies wäre vielmehr ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 DA.
- 41 Dass dem Nutzer ausweislich Erwgr. 21 S. 9 DA nur dann Daten bereitgestellt werden sollten, wenn dieser „tatsächlich Zugang wünscht“, ändert freilich nichts an der – ohnehin zeitlich vorgelagerten – Zugänglichkeitskonzeption. Vorstehende Maßgabe ermöglicht es Entwicklern und Dateninhabern jedoch, den faktischen Zugriff auch iRv Art. 3 Abs. 1 DA von einem – wenn auch einfachem – **Freischaltungsverfahren** zur Nutzeridentifikation (vgl. Erwgr. 21 S. 8 DA) abhängig zu machen. Klickt der – als solcher identifizierte (→ Rn. 22) – Nutzer namentlich auf einen entsprechenden Button oÄ, muss ihm indessen unverzüglich, ohne (weitere) Prüfung (→ Rn. 32) und automatisch der Zugang möglich sein. Falls der automatisierte Zugriff nicht möglich sein sollte, hat der Hersteller dem Nutzer mitzuteilen, wie er den Zugang erlangen kann (Erwgr. 21 S. 10 DA). Jener – einmaligen – Freischaltung steht auch nicht entgegen, dass die Daten kraft Art. 3 Abs. 1 DA „direkt“ zugänglich sein müssen, was sie nach der (hürdenarmen) Freischaltung sodann ja auch permanent sein werden (zur Möglichkeit der Beendigung der Nutzung → Rn. 22).
- 42 Für Diskussionen, ob es sich insoweit um ein gesetzgeberisches bzw. exekutives „**loophole**“ zu **Lasten des Datenzugangs** handeln könnte, wird Erwgr. 14 S. 4 DA sorgen (so schon Hennemann/Steinrötter NJW 2024, 1 (3)). Hiernach sollte durch „Entscheidungen der Hersteller bei der Konzeption und gegebenenfalls durch das Unionsrecht oder das nationale Recht, mit dem sektorspezifischer [sic!] Bedürfnisse und Ziele angegangen werden, oder durch die einschlägigen Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden [...] vorgegeben werden, welche Daten von einem vernetzten Produkt bereitgestellt werden können.“
- 43 **dd) Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 DA.** Die Verordnung äußert sich nicht explizit dazu, was die **privatrechtlichen Folgen** eines Verstoßes sein könnten (Hennemann/Steinrötter NJW 2022, 1481 (1483)). Eine Folge ist jedenfalls die **Aktivierung** des grds. subsidiären Zugangs-

anspruchs nach **Art. 4 Abs. 1 DA** (→ Art. 4 Rn. 5; Specht-Riemenschneider MMR 2022, 809 (815); Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (80): Art. 4 DA komme „Rechtsbehelfscharakter i. S. e. Naturalerfüllung“ zu). In diesem Fall sollen die Einschränkungen des Zugangsanspruchs (Art. 4 Abs. 6–9, Abs. 12 DA) aber, auch wegen des „remedialen Regelungszwecks“ von Art. 4 DA, nicht greifen, da der Dateninhaber nicht besser stehen dürfe, „als wenn die Konstruktionspflicht nach Art. 3 Abs. 1 DA sogleich ordnungsgemäß erfüllt worden wäre“ (so Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (80)). In der Tat sieht Art. 3 Abs. 1 DA keine solchen Beschränkungen vor. Einer solchen **Flucht in die Einschränkungen des Art. 4 Abs. 6–9, Abs. 12 DA** würde methodisch durch eine **teleologische Reduktion** dieser Bestimmungen begegnet. Allerdings verdient Beachtung, dass die Adressaten des Art. 3 Abs. 1 DA nicht stets und konsequenterweise mit dem von Art. 4 DA adressierten Dateninhaber konvergieren. Daher erscheint die teleologische Reduktion **allenfalls dann** angezeigt, wenn in concreto eine **Personenidentität** besteht. Dies hätte freilich einen enormen Verlust an praktischer Relevanz für die Art. 4 Abs. 6–9, Abs. 12 DA zur Folge. Es bleibt zweifelhaft, ob dies mit dem (mutmaßlichen) Gesetzgeberwillen konform ginge.

Denkbar erscheinen außerdem mitgliedstaatliche **Schadensersatzansprüche**, die ein „regulation through litigation“ erlauben. Bei einem deutschen Deliktstatut liegt es nahe, den Schutzgesetzcharakter von Art. 3 Abs. 1 DA iSd § 823 Abs. 2 BGB zu bejahen. 44

Nutzer können bei Verstößen gegen Art. 3 Abs. 1 DA neben dem Verfolgen verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe (Art. 39 DA) **Beschwerde gem. Art. 38 DA** einlegen. In Betracht kommen ferner (mitgliedstaatliche) **Bußgelder** nach Maßgabe von Art. 40 DA. 45

g) Keine Einschränkungen der Datenverwertung und -weitergabe?

Die für das Zugangsrecht nach Art. 4 Abs. 1 DA in den dortigen **Abs. 6–9, Abs. 12 DA** geregelten Einschränkungen der Datenverwertung und -weitergabe finden sich in Art. 3 DA nicht wieder. Der Nutzer, der die Daten nach Art. 3 Abs. 1 DA erlangt hat, kann diese folglich weitaus freier verwenden als derjenige, dem sie über Art. 4 Abs. 1 DA bereitgestellt wurden (Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (79 f.); aA Wiesemann/Rockstroh ZdiW 2024, 56 (59) unter dogmatisch schwer begründbaren Rückgriff auf Art. 8 Abs. 5 DA). Namentlich scheinen die Schranken, die das Geschäftsgeheimnisrecht (Art. 4 Abs. 6–9 DA) oder das Datenschutzrecht (Art. 4 Abs. 12 DA) mit sich bringen, für Art. 3 Abs. 1 DA nicht zu gelten (aA wohl, allerdings ohne methodische Begründung Heinze/Steinrötter KI/Daten/Wolf S. 300). Fraglich bleibt, ob das zur Folge hat, dass die Vorgaben des Geschäftsgeheimnis- und Datenschutzrechts für Art. 3 DA ausgeblendet bleiben sollen (was ein drastisches und wenig nachvollziehbares Ergebnis wäre) oder ob sie gleichsam aus sich selbst heraus Berücksichtigung finden (was wiederum in der Sache überzeugte, aber einen großen dogmatischen und methodischen Begründungsaufwand erzeugte; in diese Richtung dennoch Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (80)). Eine **pauschale analoge Anwendung** vorstehender Bestimmungen

scheitert an der fehlenden planwidrigen Regelungslücke (Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (80)). Eine Rechtsfortbildung mag man aber für die Fälle erwägen, in denen sich der Nutzer in concreto gegen einen in-situ-Zugriff und für die Auskehr der Daten entscheidet (→ R.n. 37).

h) Flankierende und konkretisierende Rechtsakte

- 47 Ausweislich Erwgr. 20 S. 10 DA darf, „um weitere Besonderheiten festzulegen“, weiteres Unionsrecht oder innerstaatliches Recht eingeführt werden. Solche Spezifika könnten sich beispielsweise ergeben im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit von Produktdaten, weil diese „für den effizienten Betrieb, die Reparatur oder die Wartung dieser vernetzten Produkte oder verbundenen Dienste von wesentlicher Bedeutung sein können“. Art. 3 Abs. 1 DA ist insoweit mithin **nicht abschließend** konstruiert.

2. Vorvertragliche Informationspflichten bei Verträgen über vernetzte Produkte (Abs. 2)

- 48 Die Regelung des Art. 3 Abs. 2 DA statuiert vor dem Zustandekommen eines Kauf-, Miet- oder Leasingvertrages für ein vernetztes Produkt ein **Mindestmaß an Informationspflichten** für den designierten Verkäufer, Vermieter oder Leasinggeber. Unerheblich ist, ob es sich hierbei in concreto zugleich um den Hersteller oder Entwickler handelt. Besteht keine Personenidentität idS, sind die designierten Vertragspartner verpflichtet, sich die Informationen entlang der Distributionskette von denjenigen zu besorgen, welche hierüber Auskunft geben können (BeckOK DatenschutzR/Schemmel DA Art. 3 Rn. 51). Insofern erwachsen entsprechende Informationsrechte aus den jeweiligen bestehenden Verträgen. Es ist zu begrüßen, dass die Adressaten der Norm (ebenso wie in Art. 3 Abs. 2 DA) nun explizit aufgeführt sind; das war im Verordnungsentwurf noch anders (→ R.n. 10). Die zu erteilenden Informationen erscheinen für sich genommen zweckmäßig (vgl. Ebner ZD 2022, 364 (369)). Es werden dadurch indes keine vertraglichen Pflichten begründet (Schmidt-Kessel MMR 2024, 75 (79), wonach sich aber Auswirkungen auf die Vertragsbeziehungen ergeben können).
- 49 Die **Mindestinformationen** sind in **Absatz 1 Buchst. a–d** aufgeführt. Mehr Informationen können grds. bereitgestellt werden, wenn dies dem Ziel, der adäquaten Information des Nutzers zur Ausübung seiner Rechte (vgl. Erwgr. 24 S. 2 DA) und zur Vereinfachung des Zugangs (vgl. Erwgr. 24 S. 3 DA) dienlich ist und **keinen information overload** provoziert (vgl. Bomhard/Merkle RD i 2022, 168 (173); Hennemann/Steinrötter NJW 2022, 1481 (1483); Specht-Riemenschneider MMR 2022, 809 (820)).

a) Klar und verständlich

- 50 Ein **information overload** ist va deshalb, weil Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 DA neben die Informationsgebote nach **Art. 13 f. DS-GVO** (Erwgr. 24 S. 7 DA) sowie ggf. nach **Verbraucherschutzrecht** tritt, eine reale Gefahr (vgl. Wilken/Rammos DB 2022, 1241 (1243); Steinrötter GRUR 2023, 216

(224 f.)). Den Adressaten der Informationspflicht (Gleiches gilt für Abs. 3; → Rn. 59) ist nahezulegen, die einzelnen Informationen „**rechtsgebietstrennt**“ und **nicht einheitlich** zur Verfügung zu stellen (Ebner ZD 2022, 364 (367)). Dies meint eine hinreichende räumliche oder graphische Trennung voneinander. Dass sämtliche der genannten Informationen im Wege von allgemeinen Nutzungsbedingungen erteilt werden können, bleibt davon unberührt (Etzkorn RD 2024, 116 (120)). Dies alles dient dem Gebot, dass die Informationsbereitstellung **in klarer Weise** erfolgen muss.

Sie muss außerdem **verständlich** geraten, was insbesondere in sprachlicher Hinsicht gilt. So muss bei der **Wahl der Sprache** berücksichtigt werden, welcher Sprache die Zielgruppe für das vernetzte Produkt bzw. der verbundenen Dienste mächtig ist. Im Zweifel ist – zumindest auch – eine englische Version zur Verfügung zu stellen. Optimal erscheint, wenn der Nutzer leicht die ihm genehme Sprache wählen kann. Überdies sollte eine **möglichst einfache Ausdrucksweise** Verwendung finden. Komplizierte Formulierungen, Fachsprache, Schachtelsätze, Fremdwörter usw. sind möglichst zu vermeiden.

b) Mindestinformationen

Absatz 2 Buchst. a: Zunächst hat der (designierte) Vertragspartner des Nutzers diesem Informationen über die Art, das Format und den geschätzten Umfang der durch das vernetzte Produkt generierten Produktdaten zur Verfügung zu stellen. Das kann Informationen über **Datenstrukturen und -formate**, über **Klassifizierungssysteme** und **Vokabulare, Codelisten** sowie **Taxonomien** betreffen (Erwgr. 24 S. 2 DA). 52

Absatz 2 Buchst. b: Weiterhin ist anzugeben, ob das vernetzte Produkt Daten kontinuierlich und in Echtzeit generieren kann. Hier ist – bejahendenfalls – ggf. kurz zu erläutern, was das bedeutet und welche Folgen das für die Nutzer hat. 53

Absatz 2 Buchst. c: Hinzu tritt die Information darüber, ob das vernetzte Produkt Daten auf einem Gerät oder auf einem entfernten Server speichern kann. Auch insoweit erscheint ein kurzer Hinweis darauf, was das für den Nutzer jeweils bedeutet, veranlasst. 54

Abs. 2 Buchst. d: Schließlich muss der Vertragspartner des Nutzers angeben, wie dieser auf die Daten zugreifen, sie abrufen oder ggf. löschen kann. Hierzu zählen die Angaben der **technischen Mittel** dafür sowie der betreffenden **Nutzungsbedingungen** und der **Dienstqualität von Anwendungsprogrammierschnittstellen** oder ggf. der Bereitstellung von **Software Development Kits** (Erwgr. 24 S. 2 DA). 55

c) Umsetzung der Informationspflicht

Den Informationspflichten können die besagten Vertragspartner (→ Rn. 48) des Nutzers etwa dadurch Rechnung tragen, indem sie eine **stabile URL-Adresse** im Internet unterhalten, die sich **als Weblink oder QR-Code** verbreiten lässt und die zu den genannten Informationen führt (Erwgr. 24 S. 4 DA). Wichtig ist jedenfalls, dass der Nutzer die Informationen so speichern 56

kann, dass er sie fortan einsehen kann, wobei insofern die **unveränderte Wiedergabe** möglich bleibt (Erwgr. 24 S. 5 DA). Unter diesen Voraussetzungen ist demnach eine digitale Bereitstellung der Informationen möglich (Etzorn RDi 2024, 116 (119)).

d) Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 DA

- 57 Der Data Act verhält sich nicht ausdrücklich zur Frage, welche privatrechtlichen Folgen ein Verstoß gegen Absatz 2 zeitigt. Die **Wirksamkeit des Vertrages** bleibt jedenfalls **unberührt** (Hennemann/Steinrötter NJW 2022, 1481 (1483)). Denkbar ist ein **Schadensersatzanspruch aus culpa in contrahendo** (Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder, Data Act, 2024, S. 70; die kollisionsrechtliche Ermittlung erfolgt wegen der supranational außervertraglich vorzunehmenden Qualifikation der c. i. c. nach Maßgabe von Art. 2, Art. 12 VO (EG) 864/2007 (Rom II-VO)), **ggf. auch aus Deliktsrecht** (Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder, Data Act, 2024, S. 70). Erwogen wird schließlich, ob ein **Verstoß gegen Absatz 2 und/oder Absatz 3** einen **objektiven Vertragsmangel** iSv Art. 7 Abs. 1 Buchst. d Warenkauf-RL (§ 475b Abs. 4 BGB) bzw. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b Digitale-Inhalte-RL (§ 327e Abs. 3 BGB) darstellen kann (Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder, Data Act, 2024, S. 69).
- 58 In Betracht kommen schließlich der Rekurs auf das **Beschwerderecht** nach Art. 38 DA und (mitgliedstaatliche) **Bußgelder** nach Maßgabe von Art. 40 DA. Auch auf das **Lauterkeitsrecht** – namentlich auf § 3a UWG, §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG kann bei einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 DA zurückgegriffen werden (Wiebe CR 2023, 777 (778)).

3. Vorvertragliche Informationspflichten bei verbundenen Diensten (Abs. 3)

- 59 Vor dem Zustandekommen des Vertrags für die Erbringung eines verbundenen Dienstes statuiert Art. 3 Abs. 2 DA ein **Mindestmaß an Informationspflichten** für den Anbieter des besagten Dienstes. Auch hier ist bei der Bereitstellung von nicht in Abs. 3 Buchst. a–i genannten Informationen darauf zu achten, dass **kein information overload** beim Nutzer eintritt. Es gelten die Ausführungen in → Rn. 48 f. entsprechend.

a) Klar und verständlich

- 60 Dies alles geschieht wiederum in klarer und verständlicher Art und Weise (dazu bereits → Rn. 50 f.).

b) Mindestinformationen

- 61 **Absatz 3 Buchst. a:** Zunächst muss der Anbieter des verbundenen Dienstes über die Art, den geschätzten Umfang und die Häufigkeit der Erhebung der Produktdaten, die der potenzielle Dateninhaber voraussichtlich erhalten wird, aufklären. Eine angezeigte nutzerfreundliche Auslegung begründet das Peti-

tum, die **Schätzung im Zweifel zu hoch** als zu niedrig anzusetzen. Hinzu treten ggf. Informationen über Zugriffs- bzw. Abrufmodalitäten inklusive der Modalitäten des künftigen Dateninhabers bezüglich der Speicherung und der Aufbewahrungsdauer der Daten.

Absatz 3 Buchst. b: Weiterhin ist der Nutzer über die Art und den geschätzten Umfang der zu erzeugenden verbundenen Dienstdaten sowie darüber zu informieren, auf welche Weise der Nutzer darauf zugreifen oder sie abrufen kann, inklusive der Modalitäten des künftigen Dateninhabers hinsichtlich der Datenspeicherung sowie der Aufbewahrungsdauer. Auch hier (→ Rn. 61) gilt, dass die **Schätzung eher zu hoch** als zu niedrig ausfallen sollte. 62

Abs. 3 Buchst. c: Außerdem müssen die Verwendungszwecke offengelegt werden. Dies betrifft namentlich die Erwartungshaltung des potenziellen Dateninhabers dahingehend, ob er ohne Weiteres verfügbare Daten (Art. 2 Nr. 17 DA; → Art. 2 Rn. 78) selbst zu verwenden gedenkt und zu welchen Zwecken dies geschehen soll und ob er beabsichtigt, Dritten die Datennutzung zu mit dem Nutzer vereinbarten Zwecken zu gestatten. Das verdeutlicht die durch den Data Act gebrachte Abkehr von der bisherigen Praxis, wonach Dateninhaber in faktischer Exklusivitätsstellung die Daten nach eigenem Gusto verwenden konnten – und zwar ohne den Nutzer darüber in Kenntnis setzen zu müssen (Etzkorn RDi 2024, 116 (119)). De lege lata reicht aber auch die reine Information des Nutzers nicht aus, damit der Dateninhaber die Daten nutzen darf. Vielmehr streitet der nutzerzentrierte Ansatz des Data Acts ganz allgemein dafür, dass der Nutzer die Hoheit über die Nutzungsmöglichkeiten innehat. Das ergibt sich für nicht-personenbezogene Daten explizit aus Art. 4 Abs. 13 DA sowie für personenbezogene Daten regelmäßig aus dem Erfordernis einer datenschutzrechtlichen Einwilligung der betroffenen Person (die freilich nicht konsequenterweise identisch mit der Person des Nutzers sein muss). Die zentrale Stellung des Nutzers verdeutlicht auch Art. 8 Abs. 4 DA, wonach das Weiterreichen von Daten an Dritte durch den Dateninhaber von einem Nutzerverlangen abhängig ist (dies bringt auch Etzkorn RDi 2024, 116 (119) im hiesigen Kontext an). Diese Wertung zeigt sich schließlich für nicht-personenbezogene Daten in Art. 4 Abs. 14 DA (aA insoweit offenbar Etzkorn RDi 2024, 116 (119)). Die Beschränkung der Informationspflicht auf „ohne Weiteres verfügbare Daten“ ist allerdings fragwürdig (Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder, Data Act, 2024, S. 65: „very surprising“). 63

Abs. 3 Buchst. d: Des Weiteren hat der Anbieter des verbundenen Dienstes den Nutzer über die Identität des potenziellen Dateninhabers sowie ggf. anderer Datenverarbeitungsakteure zu informieren. Dies betrifft Informationen über den Handelsnamen sowie die Anschrift des Niederlassungsortes. 64

Abs. 3 Buchst. e: Zu informieren ist überdies über die Kommunikationsmittel, die zur schnellen und effizienten Kontaktaufnahme und Interaktion mit dem potenziellen Dateninhaber Verwendung finden. Dabei dürfte es sich um – in concreto dann aber auch wirklich schnell und effizient ausgestaltete – Kontaktmöglichkeiten wie via Mails, Buttonlösungen, Online-Kontaktformulare (insoweit aA BeckOK DatenschutzR/Schemmel DA Art. 3 Rn. 80) 65

oÄ, ggf. auch Telefonhotlines, handeln (Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder, Data Act, 2024, S. 67).

- 66 **Abs. 3 Buchst. f:** Darüber hinaus ist anzugeben, wie der Nutzer darum ersuchen kann, dass eine Weitergabe der Daten an einen Dritten erfolgt bzw. wie diese sodann ggf. wieder beendet wird. Angezeigt erscheinen wiederum elektronische Kommunikationsmittel. Aus der Informationspflicht kann dogmatisch schlüssig kein Beendigungsrecht hinsichtlich der Weitergabe an Dritte erwachsen (erwogen von BeckOK DatenschutzR/Schemmel DA Art. 3 Rn. 83). Ein solches resultiert vielmehr als *actus contrarius* aus den Art. 5 ff. DA.
- 67 **Abs. 3 Buchst. g:** Ferner umfasst die Informationspflicht den Hinweis auf das Recht des Nutzers, Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften des Kapitels II bei der in Art. 37 DA genannten zuständigen Behörde einzulegen. Dies bedarf einer zumindest prägnanten Erläuterung dahingehend, welche Regelungen das Kapitel II beinhaltet. Ein bloßer Verweis auf den „Verstoß gegen Vorschriften des Kapitels II“ ist intransparent.
- 68 **Abs. 3 Buchst. h:** Darüber hinaus muss angegeben werden, ob ein potenzieller Dateninhaber zugleich Inhaber von solchen Geschäftsgeheimnissen ist, die in den über das vernetzte Produkt zugänglichen oder bei der Erbringung des verbundenen Dienstes erzeugten Daten enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, betrifft die Informationspflicht ggf. die Identität sonstiger Inhaber von Geschäftsgeheimnissen.
- 69 **Abs. 3 Buchst. i:** Schließlich ist der Nutzer über die Dauer des zwischen ihm und dem potenziellen Dateninhaber geschlossenen Vertrags sowie die Modalitäten für dessen vorzeitige Beendigung zu informieren. Gemeint sind Verträge iSd Art. 4 Abs. 13 S. 1 DA. Derartige Prognosen sind indes nur dann von Wert, wenn es sich um Standardverträge handelt (Hennemann/Ebner/Karsten/Lienemann/Wienroeder, Data Act, 2024, S. 68 f.).

c) Rechtsfolgen bei Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 DA

- 70 Es gelten die Ausführungen zu Absatz 2 *mutatis mutandis* (→ Rn. 57 f.).

4. Vertragsbegleitende oder -nachfolgende Informationspflichten

- 71 Zu vertragsbegleitenden oder gar nachwirkenden Informationspflichten äußert sich Art. 3 DA nicht. Allein in den Erwägungsgründen finden sich, eher als Compliancevorgabe formulierte („sollten“), Bekräftigungen, dass in bestimmten Konstellationen eine nachträgliche Informationsbereitstellung angezeigt erscheint. Dies gilt einmal für Erwgr. 20 S. 11 DA, wonach **spätere Aktualisierungen oder (sonstige) Änderungen** eines vernetzten Produkts oder eines verbundenen Dienstes, die zu **zusätzlichen zugänglichen Daten** oder zur **Einschränkung ursprünglich zugänglicher Daten** führen, dem Nutzer iRd jeweiliger Aktualisierung oder Änderung mitzuteilen sind. In ähnlicher Weise besagt Erwgr. 24 S. 9 DA, dass dem Nutzer dann entsprechende Informationen bereitgestellt werden sollten, wenn sich die **Umstände während der Lebensdauer des vernetzten Produkts oder der Vertrags-**